

Informationen für Selbstständige



Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor einer großen Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Das Jobcenter Groß-Gerau möchte Sie darüber informieren, dass Sie trotz Selbständigkeit ggf. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommens – und Vermögensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das Ihre aktuellen Unterkunftskosten und finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten, beinhaltet. Die Leistungen beinhalten auch einen Krankenversicherungsschutz.

Die Bundesregierung hat aufgrund des Coronavirus das Sozialschutz-Paket erlassen. Dieses Gesetz ermöglicht einen leichteren Zugang zur Grundsicherung:

- Bei Neu-(Anträgen), die zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 eingehen, entfällt die Vermögensprüfung für die ersten 6 Monate, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. Von einem erheblichen Vermögen ist auszugehen, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Die Bewilligung erfolgt in der Regel vorläufig, so dass Sie möglichst schnell Leistungen erhalten. Im Rahmen einer vereinfachten Plausibilitätsprüfung rechnen wir nur mit Ihrem bekannten oder prognostizierten Einkommen für den Bewilligungszeitraum.
- Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch. Details hierzu unten unter [VII.](#)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist grundsätzlich für Sie zugänglich, kann jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen oder wirtschaftliche Hilfen bereitstellen.

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Eine **persönliche oder fernmündliche Anzeige** ist **nicht zwingend erforderlich**. Unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/Anzeige-Kug101_ba013134.pdf finden Sie

einen entsprechenden Vordruck. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnen soll, in der Agentur für Arbeit vorliegen. Die Auszahlung beantragen Sie mit dem Leistungsantrag. Diesen finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf.

Bei Fragen können Sie sich von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) lassen. Unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld> finden Sie weitergehende Informationen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

II. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

Prüfen Sie daher bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

III. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

- 1) ERP Gründerkredit Startgeld für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:
 - Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel
 - Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren
- 2) Weitere KfW Förderprogramme sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KfW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet. Sie erreichen die Kollegen von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001.

Unter <https://kfw.de/Kfw-Konzern/Newsroom/Aktuelles/kfw-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> erhalten Sie weitergehende Informationen.

IV. Bürgschaften und Förderkredite

Das Land Hessen bietet über die **Wirtschafts – und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB-H)** ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Die **WiBank** bietet diverse Förderkredite an, darunter auch Kredite aus dem Förderprogramm Kapital für Kleinunternehmen (KfK). Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) sowie freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 Prozent aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapital-fuer-kleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918> .

Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können **Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro** aus dem WI-Bank-Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank erhalten. Weitere Informationen sind unter <https://www.wibank.de/wibank/guw-gruendung/einstieg-zu-guw> zusammengefasst.

Das **Land Hessen** übernimmt in besonderen Fällen **Landesbürgschaften i. d. R. ab 1,25 Mio. Euro**, um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://www.wibank.de/landesbuergschaften> .

Die Corona-Seite der **WiBank** finden Sie unter <https://www.wibank.de/wibank/corona> . Die **Förderberatung** des Landes Hessen bei der WiBank ist erreichbar unter der Tel. 0611 /774-7333.

Die **Bürgschaftsbank Hessen bietet Bürgschaften** bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent **in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen** an. Hierunter auch **Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro**, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Details finden Sie unter <https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/> . Für Fragen wurde eine Corona-Hotline unter 0611/1507-77 eingerichtet.

Weitergehende und ständig aktualisierte Informationen hierzu gibt es unter <https://bb-h.de/corona/> . Telefonisch wurde seitens der **Bürgschaftsbank Hessen** die Corona-Hotline unter 0611/1407-77 eingerichtet. Per Mail sind die Kollegen unter info@bb-h.de erreichbar.

Umfangreiche Informationen und weiterführende Links zur Unterstützung von Selbstständigen durch das **Land Hessen** finden Sie unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen> .

Unter

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/foerderprogramme_im_ueberblick_hochformat_querformat_20200131.pdf finden Sie ein Schaubild, das die hessischen Förderprogramme für Unternehmen und Gründungen auflistet. Einige Förderungen können auch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden, die aufgrund von Umsatzausfällen von Unternehmen wegen des Corona-Virus entstehen.

V. Soforthilfe für Kultur- und Kreativschaffende

Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter:

<https://gvl.de/coronahilfe>

VI. Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe

Die Bundesregierung hat **finanzielle Soforthilfen für kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe** beschlossen. Antragsberechtigt ist „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Entsprechende Anträge für die Soforthilfe können ab sofort online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden. Die Adresse lautet <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe> . Um Ihnen das Ausfüllen des Antrags möglichst einfach zu machen, hat das Regierungspräsidium Kassel die Anleitung „Ausfüllhilfe zum Corona-Soforthilfe-Antrag“ (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Ausf%C3%BCllhilfe%20zum%20Corona-Soforthilfe-Antrag_RPK_20-03-30_1.pdf) erstellt. Bitte schauen Sie zuerst dort hinein, bevor Sie den Antrags-Dialog starten. **In der Anleitung finden Sie auch den Link zum Online-Antrag.**

Eine FAQ zur Corona-Soforthilfe finden Sie unter <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe-faq> .

Informationen zu den Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe können Sie auch der Homepage des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen-fuer-kleine-und-mittelstaendische-unternehmen> entnehmen.

Kleine Firmen und Solo-Selbstständige wie Künstler und Pfleger sollen über drei Monate direkte Zuschüsse von bis zu 30.000 Euro bekommen. Eingeplant sind dafür bis zu 50 Milliarden Euro. Damit wird der Bund finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen leisten. Die Soforthilfe soll die hessischen Wirtschaftsakteure, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Mit den Mit-

ten können laufende Betriebskosten wie (gewerbliche) Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnliches bezahlt werden. Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig. Kleinst-Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten danach bis 10.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. Bei bis zu zehn Beschäftigten fließen bis 20.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate. 30.000 Euro kann bei bis zu 50 Beschäftigten ausgezahlt werden.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen.

VII. Kinderzuschlag

Der **Kinderzuschlag (KiZ)** ist eine Leistung für Eltern, die zwar für sich selbst genug verdienen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Die Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt.

Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung, auf die ein Anspruch besteht, wenn durch die Gewährung von Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Es muss Anspruch genommen werden, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Kinderzuschlag kann somit nicht zusätzlich zu SGB II-Leistungen bzw. Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden.

Um Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, hat das Bundesfamilienministerium nun Notfall-KiZ gestartet. Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind Teil eines Sozialschutz-Paketes, das bis zum 29. März in Kraft treten soll.

Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April 2020 müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Für die Gewährung des Kinderzuschlags sind ausschließlich die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Berechtigten ihren Wohnsitz haben.

Weitergehende Information finden Sie unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz> und <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder> .

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Beihilfen und Maßnahmen geplant, aber noch nicht umgesetzt worden sind. Die obige Aufzählung erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr.

Unsere Mitarbeiter des Bereichs für Selbständige und Existenzgründer vereinbaren derzeit Beratungen und Termine telefonisch. Bei Fragen können Sie uns per Mail unter ExSe@jc-gg.de erreichen.

Telefonisch steht Ihnen unser Servicetelefon für Selbstständige unter 06152/9854-400 zur Verfügung. Sie erreichen uns Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr; Mittwoch von

08-12 Uhr sowie zwischen 14.00 und 18.00 Uhr. Am Freitag sind wir zwischen 08.00 und 13.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Anträge sind bitte auf dem Postweg oder – wenn dies von Ihnen gewünscht ist – per Mail einzureichen. Bei der Übermittlung per Mail bedenken Sie bitte, dass der Mailverkehr nicht verschlüsselt ist.

Unsere Homepage www.jobcenter-gg.de können Sie entnehmen, wie sich das Arbeitslosengeld II zusammensetzt. Bitte nutzen Sie zunächst die Möglichkeit sich dort zu informieren. Dort stehen im Bedarfsfall auch die Antragsunterlagen zum Download bereit.